Heinz Nixdorf MuseumsForum

Stand: 25.03.2022

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für das Heinz Nixdorf MuseumsForum (HNF)

Inhalt

1. Übergreifende Maßnahmen für das gesamte HNF
2. Zusätzliche Hygiene- und Infektionsschutz-Maßnahmen für die Durchführung von Veranstaltungen
3. Zusätzliche Hygiene- und Infektionsschutz-Maßnahmen für die Durchführung von Workshops
4. Museumsführungen
5. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Anhang 1: Bestuhlungsvarianten

Anhang 2: Hygiene- und Verhaltensvorschriften

1. Übergreifende Maßnahmen für das gesamte HNF

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes richten sich nach der am Tag des Besuches des Heinz Nixdorf MuseumsForums gültigen CoronaSchVO NRW und verfolgen den Schutz jedes Einzelnen vor einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

HNF behält sich vor, weitere über die CoronaSchVo NRW hinausgehende Maßnahmen zum Schutz seiner Gäste und Mitarbeitenden zu ergreifen.

Für den Zutritt in das Gebäude sowie für Veranstaltungen und die weiteren Angebote des HNF gelten die folgenden Regeln:

<u>HNF-Veranstaltungen & Museum</u>
- 2G-Regel (vollständig geimpft oder vollständig genesen) für alle Personen ab 18 Jahren (auch Mitarbeiter, Dienstleister, etc.).
- 3G-Regel mit Testpflicht* für nicht immunisierte Personen von 12 bis 17 Jahren
- Die Testnachweispflicht entfällt für Kinder unter 12 Jahren.
- Ausnahmen für Personen mit einem medizinischen Attest (demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können) mit Testpflicht* (s.u.).

<u>HNF-Raumvermietung (Gastveranstaltungen)</u>
- 2G-Regel (vollständig geimpft oder vollständig genesen) für alle Personen ab 18 Jahren (auch Mitarbeiter, Dienstleister, etc.).
- 3G-Regel mit Testpflicht* für nicht immunisierte Personen von 12 bis 17 Jahren
- Die Testnachweispflicht entfällt für Kinder unter 12 Jahren.
- Ausnahmen für Personen mit einem medizinischen Attest (demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können) mit Testpflicht* (s.u.).

<u>Gastronomische Angebote im HNF</u>
- 2G-Regel (vollständig geimpft oder vollständig genesen) für alle Personen ab 18 Jahren (auch Mitarbeiter, Dienstleister, etc.).
- 3G-Regel mit Testpflicht* für nicht immunisierte Personen von 12 bis 17 Jahren
- Die Testnachweispflicht entfällt für Kinder unter 12 Jahren.
- Ausnahmen für Personen mit einem medizinischen Attest (demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können) mit Testpflicht* (s.u.).

Testpflicht* : Als Tests werden vom HNF anerkannt PoC – Schnelltest, max. 24 Std. alt oder PCR-Test, max. 48 Stunden alt. Beaufsichtigte Selbsttest vor Ort sind im HNF nicht möglich.

Die Überprüfung dieser Zugangsbeschränkungen wir im Eingangsbereich des Hauses durch den von HNF beauftragten Sicherheitsdienst durchgeführt, der neben der Überprüfung der Zertifikate durch die CovPassCheck-App auch einen Abgleich mit dem amtlichen Ausweisdokument der Zertifikatsinhaber vornimmt. Bei Kindern und Jugendlichen, die noch nicht über ein amtliches Ausweispapier verfügen, genügt ersatzweise die Glaubhaftmachung der Identität durch Erklärung und Ausweispapier der Eltern, Schülerausweis oder ähnliches.

Sollte kein Nachweis vorgelegt werden können, so ist der Zugang ins HNF bzw. zu diesen Angeboten zu verweigern.

Grundlegend werden durch das HNF gemäß §2, Abs. 2 die „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ der Anlage II zur CoronaSchVO NRW umgesetzt und sind von den Besuchern des Hauses zu befolgen. Hinweise zu den geltenden Maßnahmen sind für die Gäste im Haus in Form von Plakaten an den Wänden sichtbar. Das Aufsichtspersonal ist angehalten, die Gäste beim Betreten des HNF auf die aktuell geltenden Regeln und deren Einhaltung aufmerksam zu machen.

Jede Person, die sich in den Räumen oder auf dem Gelände des Heinz Nixdorf MuseumsForum aufhält, ist dazu verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie weder sich noch andere Personen unangemessen einer Infektionsgefahr aussetzt. Dieses Ziel soll vor allem auch durch das Einhalten der Abstandsempfehlung zu fremden Personen, das Tragen einer medizinischen Maske sowie zusätzliche Hygienemaßnahmen erzielt werden.

Die nachfolgenden generellen Gebote sind für alle Personen während des Aufenthalts im Museum verpflichtend und gelten grundsätzlich genauso für Teilnehmer an einer Veranstaltung. Dies sind im Einzelnen:

- Das Tragen von medizinischen Masken (sog. OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder Masken höheren Standards) während des gesamten Aufenthalts im HNF ist für alle Personen die älter als 6 Jahre sind gemäß §3 der CoronaSchVO NRW vorgeschrieben. Soweit Personen zwischen 6 und 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen. Die Kontrolle und der Hinweis darauf erfolgen beim Betreten des Gebäudes durch den Sicherheitsdienst. Bei einer längeren Aufenthaltsdauer empfehlen wir zur Erhöhung des Eigen- bzw. Fremdschutzes die Verwendung von medizinischen Masken des Standards FFP2 oder höher.
- Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 m zu allen anderen fremden Personen sollte auch bei zufälligen kurzen Begegnungen eingehalten werden.
- Bodenhinweise und Plakate mit den Hygieneregeln befinden sich im Eingangsbereich und auf allen Etagen sowie in den Sanitärräumen. Zusätzlich werden die Besucher durch das Personal des Sicherheitsdienstes vor und im Eingangsbereich des Gebäudes auf die aktuell geltenden Maßnahmen hingewiesen.
- Desinfektionsstationen befinden sich im Eingangsbereich des HNF und zusätzlich auf jeder Etage vor den Sanitärbereichen.
- Nitril-Handschuhe werden zur freiwilligen Benutzung im Eingangsbereich den Gästen zur Verfügung gestellt.
- Zum Schutz des Aufsichtspersonals an der Infotheke bzw. an der Registrierung für den Veranstaltungsbereich wurde ein Spritzschutz aufgestellt.
- Das gemeinsame Betreten der Sanitäreinrichtungen ist nur für einzelne oder in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebende Personen erlaubt.
- Die Aufzüge sollten ausschließlich nur durch Personen genutzt werden, die darauf angewiesen sind. Somit sollen Menschenansammlungen auf engem Raum vermieden werden. Vorrangig sind die Treppen bzw. die Rolltreppen zu nutzen.
- Im Untergeschoss stehen unbewachte Schließfächer und einzelne Garderobenständer zur Verfügung. Teilnehmer an einer Veranstaltung im Forumsbereich nutzen die Garderobenständer in den Veranstaltungsräumen.
- Augenscheinliche Kontrolle auf Erkältungssymptome erfolgt durch den Sicherheits- und

Ordnungsdienst am Empfang und bei Veranstaltungen durch das Personal des Veranstalters am Registrierungscounter. Im Foyer ist direkt am Eingang eine Körpertemperaturmessstation zur kontaktlosen und automatisierten Erfassung der Körpertemperatur installiert. Bei augenscheinlichen Erkältungssymptomen wird der Person der Zugang in die Räumlichkeiten generell verwehrt.

- Im „F7 - Café & Co“ im Eingangsbereich können von den Gästen im Innen- und im Außenbereich das dort angebotene Snack- und Getränkeangebot genutzt werden. Die Tisch- und Stuhlanordnung darf nicht verändert werden. An festen Steh- und Sitztischen kann die Maske abgenommen werden. Hier gilt die 2G-Plus-Regel (s.o.)
- Es gilt die Hausordnung des Heinz Nixdorf MuseumsForums und die aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen (https://www.hnf.de/besuch/allgemeine-informationen/schutzmassnahmen.html).

2. Zusätzliche Hygiene- und Infektionsschutz-Maßnahmen für die Durchführung von Veranstaltungen

Die nachfolgenden Maßnahmen bilden neben den unter Kapitel 1 beschriebenen übergreifenden Maßnahmen für das gesamte Gebäude des HNF die Basis für das Hygiene- und Infektionsschutz-Konzept des Tagungsbereichs:

a) Angaben zur Größe der Räumlichkeiten bzw. der Außenbereiche, zu Standformaten und zur Wegeführung

- Die von HNF vorgegebene reduzierten Bestuhlungsvarianten (s. Anhang 1) sind für den Veranstalter verbindlich und dürfen nicht verändert werden.
- Die Anzahl der Teilnehmer ist auf höchstens die Hälfte der maximalen Raumkapazität an festen Sitz- oder Stehplätzen begrenzt (beim Auditorium z.B. maximal 205 Sitzplätze). Die Bestuhlung erfolgt im „Schachbrettmuster“, alternativ kann weiter eine Bestuhlung nach der Abstandsregel von 1,5m genutzt werden, womit sich die maximalen Personenzahlen für die einzelnen Räume deutlich reduzieren.
- Für gastronomische Angebote im Tagungsbereich ist ein Tischabstand von 1,5m oder eine andere bauliche Abtrennung alternativ verpflichten. Am Tisch kann die Maske dann abgenommen werden. Es gilt die 2G-Plus-Regel (s.o.)
- Bei Multifunktionalen Flächen mit z.B. Ausstellungsständen gilt die Regel, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m auf der geöffneten Fläche zu fremden Personen möglich sein sollte.
- Bei den größeren Seminarräumen (S1+2, S3+4 sowie im Auditorium und auf der Wechselausstellungsfläche) gibt es jeweils einen separaten Ein- und Ausgang, um Begegnungen beim Betreten bzw. Verlassen des Raumes zu vermeiden.
- Parallele Veranstaltungen unterschiedlicher Kunden und Teilnehmerkreise sind möglich, wenn bei deren Aufenthalt im Haus eine Begegnung bzw. Durchmischung vermieden wird. Hierzu werden die Bereiche mittels Tensatoren abgesperrt. Eine Separierung von den Museumsbesuchern wird ebenfalls sichergestellt. Den Veranstaltungsbesuchern werden dabei separate Toiletten- und Garderobenbereiche zugewiesen.

b) Angaben zur raumlufttechnischen Ausstattung und Maßnahmen zur regelmäßigen Durchlüftung

Das HNF verfügt über eine leistungsfähige raumlufttechnische Anlage, welche einen mehrfachen vollständigen Luftaustausch pro Stunde im Gebäude ermöglicht.

c) Maßnahmen zur Einhaltung des Abstands von 1,5 m zwischen Personen

- Infoaufsteller und Bodenmarkierungen mit Piktogrammen informieren die Besucher an verschiedenen Stellen über die Abstandsregel sowie die Hygiene- und

Verhaltensvorschriften. Siehe hierzu Anhang 2.

- In den Seminarräumen werden Stühle und Tische nach Bedarf entsprechend der Abstandsregelung aufgestellt. Die Bestuhlung der Räume mit den in den Plänen (s. hierzu Anhang 1) angegebenen maximalen Personenzahlen ist für den Mieter verbindlich und darf zu keinem Zeitpunkt verändert werden. Aktuell sind eine Abstandsbestuhlung mit 1,5m oder alternativ eine Schachbrettbestuhlung auf Basis der generellen Bestuhlungspläne mit einer maximalen Auslastung von 50% der Standardbestuhlung möglich.
- Im Auditorium mit einer fest eingebauten Tribünenbestuhlung sind die nutzbaren Polstersitze durch gut sichtbare und nummerierte Textilaufkleber so gekennzeichnet, dass zwischen den Teilnehmern entweder ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann (max. 120 Sitzplätze) oder alternativ eine Schachbrettmusterbestuhlung mit der halben Kapazität (205 Sitzplätze) möglich ist. Siehe hierzu den entsprechenden Raumplan im Anhang 1. Nur die markierten Sitze dürfen dabei von den Teilnehmern genutzt werden.
- Bodenmarkierungen und Raum- sowie Laufwegetrennungen für eine ggf. notwendige kontrollierte Besucherlenkung durch Absperrbänder o.ä. werden durch HNF vorgenommen und dürfen während der Veranstaltung nicht verschoben werden.

c) Maßnahmen zur Beschränkung der Besucherzahlen

- Verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben durch die Teilnehmer gemäß Hygienekonzept ist der Veranstalter. Die Kontrolle erfolgt durch den Betreiber bzw. einer von ihm beauftragen Person.

d) Information der Besucher und Kunden über die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen (Händehygiene, Abstandsregeln, Husten- und Niesetikette) & Registrierung

- Die Teilnehmer an einer Veranstaltung werden im Vorfeld durch den Veranstalter über die geltenden Hygieneregeln in Kenntnis gesetzt und aufgefordert diese strikt zu beachten sowie gemäß der Anlage zur CoronaSchVO NRW zu allen fremden Personen nach Möglichkeit mindestens 1,5 Meter Abstand einzuhalten, um das Infektionsrisiko zu minimieren.
- Das Foyer des HNF bietet einen Einlassbereich für eine abstandskonforme und kontaktlose Registrierung der Teilnehmer. Alternativ kann die Registrierung in Abstimmung auch in die Räume des Tagungszentrums verlegt werden, um Gruppenbildungen im Eingangsbereich zu vermeiden.
- Das HNF stellt einen Registrierungscounter (linke Seite der Informationstheke) sowie mit einer Plexiglasvorrichtung zur Verfügung.
- Sicherheitsdurchsagen sind im gesamten HNF jederzeit möglich (z. B. in Pausen, zur Auslassregelung und in kritischen Situationen). Diese Durchsagen sind unbedingt zu beachten.
- Es gilt eine generelle Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im gesamten Gebäude des HNF ab dem Betreten des Hauses – bei längerem Aufenthalt, was bei einer Veranstaltung in der Regel der Fall ist, empfehlen wir medizinische Masken des Standards FFP2 oder höherwertiger Standards. In den Veranstaltungsräumen ist es dem Referenten gestattet, seine Maske während eines Vortrags abzunehmen, dabei ist ein Abstand von mindestens 1,5m zu allen anderen Personen im Raum eingehalten.
- Der gewählte bzw. zugewiesene Sitzplatz muss auch nach Unterbrechungen (z.B. Pause) für die gesamte Dauer der Veranstaltung beibehalten werden.
- Vor Beginn der Veranstaltung erfolgt durch den Veranstalter für die Teilnehmer ein Hinweis auf die aktuellen Hygieneregeln und die allgemeinen Verhaltensregeln.

e) Teilnehmer aus Risikogebieten

- Es gelten die Regelungen der aktuellen Coronaeinreiseverordnung NRW in Verbindung mit der Auflistung der internationalen Risikogebiete zum Zeitpunkt der Veranstaltung. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der aktuellen Reglungen verantwortlich.

f) Maßnahmen zur Vermeidung von Tröpfcheninfektionen und Übertragung über Vehikel (Schmierinfektionen)

- In regelmäßigen Abständen werden Türklinken, Treppenhandläufe und sanitäre Anlagen gereinigt bzw. desinfiziert. Stuhl- und Armlehnen, Tischoberflächen und Equipment werden nach der Nutzung gereinigt und desinfiziert. Es gilt während einer Veranstaltung eine feste Sitzordnung ohne Platzwechsel.

g) Maßnahmen zur Gastronomie entsprechend den dortigen Auflagen

- Verpflegungsmöglichkeiten können begleitend zu Veranstaltungen in den Tagungsräumen separiert und einzeln verpackt für jeden Teilnehmer am Platz bei einer Bestuhlung mit Tischen angeboten werden. Für ein alternatives gastronomisches Angebot sind die allgemeinen Hygieneregeln für die Gastronomie zu beachten. Es gilt die 2G-Plus Regel für die Personen, die an Veranstaltungen mit gastronomischem Angebot teilnehmen.

3. Zusätzliche Hygiene- und Infektionsschutz-Maßnahmen für die Durchführung von Workshops

Die nachfolgenden ergänzenden Maßnahmen für die Durchführung von Workshops bilden neben den unter Kapitel 1 beschriebenen übergreifenden generellen Maßnahmen für das gesamte Gebäude des HNF und den im Kapitel 2 festgelegten generellen Maßnahmen für Veranstaltungen die Basis für das Hygiene- und Infektionsschutz-Konzept des Tagungsbereichs zur Durchführung von Workshops.

Die Teilnehmer für den Workshop werden entweder einzeln oder als Gruppe im Foyer des HNF vom Workshopleiter ihrem/ihren Betreuer/n in Empfang genommen. Bei einer Gruppe wird diese nach Ankunft direkt in den Workshopraum gebracht, wo dann die weitere Einweisung erfolgt, um im Foyer eine größere Gruppenbildung zu vermeiden.

Eltern oder andere Begleitpersonen dürfen die Workshopräume nicht betreten – ausgenommen bei Schulklassen die Lehrkräfte /Begleitpersonen der jeweiligen Klasse. Es gelten die allgemeinen Regeln für Veranstaltungen gemäß Kapitel 2.

3.1 Einrichtungsbezogene Hygienemaßnahmen

- Kontaktflächen wie Tische, Stühle, Rechner/Notebooks und ggf. weitere im Workshop genutzte Arbeitsgeräte werden vor Beginn der Veranstaltung desinfiziert. Die desinfizierten Notebooks / Materialien werden nur von den Betreuern herausgegeben bzw. den Teilnehmern zugewiesen und dürfen aus Hygienegründen nicht gemeinschaftlich genutzt werden. Letzteres gilt auch für privat mitgebrachte Geräte wie Handys, Smartphones, Laptops, etc. Sollte eine gemeinsame Nutzung erforderlich sein, so sind bei der Benutzung Nitril-Handschuhe zu tragen.
- Je nach Art der Veranstaltung erhält ggf. jeder Teilnehmer für die Dauer des Workshops einen namentlich gekennzeichneten Behälter mit notwendigen Werkzeugen, Stiften, Materialien, etc. Diese Utensilien sind personenbezogen und werden nach jeder Benutzung für den nächsten Nutzer desinfiziert. Eine gemeinschaftliche Nutzung mit anderen Teilnehmern bzw. eine Weitergabe an diese während eines Workshops ist nicht gestattet.
- Die ggf. im Rahmen eines Workshops gebauten Gegenstände (z.B. Roboter, Abakus, etc.) werden in personalisierten Behältern getrennt gelagert. Verbrauchsmaterial wird jeweils neu beschafft und vom Workshopleiter ausgegeben.

- Kontaktflächen im Raum, wie z.B. Türklinken, werden regelmäßig desinfiziert. Der Kontakt zu diesen Flächen sollte minimiert werden, indem die Türen z.B. während eines Workshops permanent geöffnet sind.

3.2 Personenbezogene Hygienemaßnahmen

- Beim erstmaligen Betreten des Raumes werden generell von allen Personen die Hände gemäß den Hygienerichtlinien gewaschen und/oder desinfiziert. Dies wird nach spätestens zwei Stunden bzw. nach einem Verlassen vor Wiedereintritt in den Raum wiederholt. Ein Wechsel auf einen anderen Platz als dem einem Teilnehmer zugewiesenen Platz ist nicht möglich.

3.3 Abstandsgebot / Maskenpflicht während des Workshops

- Das Tragen einer medizinischen Maske ist für schulpflichtige Personen die älter als 6 Jahre sind zu jeder Zeit vorgeschrieben. Dabei ist ein Abstand von 1,5m zu anderen Teilnehmern zu berücksichtigen.
- Körperkontakt z.B. durch Händeschütteln, Umarmungen oder sonstige Berührungen zwischen den Teilnehmern ist zu vermeiden.
- Die Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. die Betreuer/Lehrkräfte einer Gruppe werden im Vorfeld darauf hingewiesen, dass ausreichend Speisen und Getränke für den jeweiligen Veranstaltungstag mitzubringen sind. Ein Platz bzw. Raum zur Einnahme der Speisen / Getränke wird von den Betreuern den Teilnehmern soweit möglich zugewiesen. Für die Verpflegung vor Ort gibt es im “F7 Café & Co“ im Eingangsbereich im EG ein Angebot an Getränken und Snacks aus dem Automaten zur Abholung. Für die Einnahme der Speisen darf kurzfristig die Maske abgesetzt werden. Dabei ist das Abstandsgebot von 1,5m zur nächsten Person zu beachten.

3.4 Anmeldung

- Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online bzw. telefonisch über den Besucherservice.
- Teilnehmer, Lehrkräfte, Betreuer und Eltern/Erziehungsberechtigte werden vorab per Mail über die geltenden Schutzmaßnahmen informiert.

3.5 Muster-Anweisungen an den Teilnehmer der (Kinder- & Jugendlichen-) Workshops

Die Teilnehmer werden durch den Workshopleiter jeweils zu Beginn der Veranstaltung noch einmal auf die geltenden Regeln hingewiesen:

- Wasche oder desinfiziere Dir die Hände, bevor Du den Raum erstmalig betrittst.
- Suche zunächst Deinen Dir erstmalig vom Betreuer zugewiesenen Sitzplatz auf, lege Deine Sachen ab und warte dort, bis die Einweisung beginnt (vgl. 3.3).
- Ein Notebook bzw. weitere Materialien falls für den Workshop erforderlich bekommst Du bei Deinem Betreuer, falls dies noch nicht am Platz vorbereitet ist. Bei Deinem Betreuer gibst Du das Notebook auch wieder ab, damit es desinfiziert werden kann. Folge hier den Anweisungen Deines Betreuers.
- Lege keine Werkzeuge/Materialien, die Du benutzt hast, zurück in die Sortierkästen, sondern sammle diese in Deinem Kasten.

- Beachte die Husten- und Niesetikette: Huste oder niese in die Armbeuge oder in ein festes Taschentuch, das von Dir im nächsten Mülleimer sofort entsorgt wird. Achte dabei auf einen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen.
- Vermeide es, Dich im Gesicht und besonders an den Schleimhäuten zu berühren. Keine Berührungen, Umarmungen oder Händeschütteln mit anderen Personen. Decke den Mund nicht mit der Hand ab.
- Beim Betreten und Verlassen der Räume denkt bitte daran: Haltet nach Möglichkeit weiter 1,5m Abstand zueinander jederzeit ein.
- Partner bzw. Gruppenarbeit darf nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen.
- Sage Bescheid, wenn Du zur Toilette gehst, und lege Deine Maske an! Wasche oder desinfiziere Deine Hände immer spätestens nach zwei Stunden und natürlich nach jedem Toilettengang!
- Damit sich nicht zu viele Personen zeitgleich in den Toilettenräumen aufhalten, sind alle Teilnehmer angehalten, einzeln die Toilette aufzusuchen.

4. Museumsführungen

Gemäß der aktuellen CoronaSchVO NRW dürfen Führungen als Veranstaltung durchgeführt werden.

Für die Museumsführung wird das im HNF vorhandene Audio-Personenführungssystem genutzt. Für die Geräte sollten nach Möglichkeit von den Teilnehmern selbst mitgebrachte Ohrhörer (Klinkenstecker 3,5 mm) genutzt werden. Es können aber auch hygienisch verpackte Ohrhörer an der Infotheke erworben werden.

Der oder die eingeteilten Museumsführer nehmen die Schulklasse draußen unter dem Vordach bzw. bei kleineren Gruppen im Eingangsbereich des Foyers in Empfang und teilen diese ggf. in kleinere Gruppen auf.

Der jeweilige Museumsführer führt die Gruppe an die ausgewiesenen Stellen im Untergeschoss. Dort befindet sich jeweils ein Garderobenwagen, für den sich der Museumsführer den Schlüssel im Vorfeld abgeholt hat. Dies ist auch der Ausgabepunkt für die Geräte des Personenführungssystems sowie Start- bzw. Endpunkt der Museumsführung und dort können von den Teilnehmern auch die Örtlichkeiten genutzt werden. Es gelten die unter Kapitel 1 aufgeführten Richtlinien und Maßnahmen für den Besuch des Museums.

Bei der Austeilung der Audiosysteme bitte berücksichtigen:

- Blaue und rote Box mitnehmen.
- In die blaue Box kommen die gereinigten und vorbereiteten Audiosysteme (Aufbewahrungsort ist die Garderobe im UG), in der roten Box werden die Audiosysteme nach der Führung wieder eingesammelt.
- Beim Austeilen und Einsammeln der Audiosysteme bitte Handschuhe tragen.

Am Ende der Führung nimmt der Museumsführer seine Gruppe wieder mit ins Untergeschoss zum vorab genutzten Garderobenwagen. Die Teilnehmer geben nach und nach ihre Audiosysteme in die rote Box und holen ggf. ihre Sachen aus dem Gitterwagen wieder heraus.

Der Museumsführer desinfiziert nach dem Zurückstellen der Geräte die Boxen.

5. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Dieses Hygienekonzept tritt am 21. Januar 2022 in Kraft.

Das HNF überprüft die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelungen fortlaufend und passt die Regelungen auf Grundlage der geltenden CoronaSchVO des Landes NRW in Abstimmung mit den lokalen Ämtern an.

Das HNF behält auf Basis der aktuellen Entwicklung vor, weitergehende Schutzmaßnahmen auch kurzfristig Fallbezogen anzuordnen, ohne dass ein Vertrauen auf den Bestand der Regelungen dieses Hygienekonzeptes geschützt ist.